

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Share Birrer AG

Stand Juni 2018

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung (Abschluss des Kundenvertrags) und die **Kurzzeitmiete** von Motorfahrzeugen der Share Birrer AG (nachfolgend: Anbieter). Die AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und seinen KUNDEN. Der Anbieter vermietet registrierten KUNDEN bei bestehender Verfügbarkeit Motorfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung. Es gilt die Preis- und Gebührenliste des Anbieters. Durch den Abschluss des Kundenvertrages erwirbt der KUNDE keinen Anspruch auf die Kurzzeitmiete zu der zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Preis- und Gebührenliste bzw. der gültigen Verbrauchspauschale. Vielmehr gelten die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung (Ziff. 6 dieser AGB).

2. Gültigkeit und Dauer des Kundenvertrags

Der Kundenvertrag tritt mit seiner Unterschrift bzw. mit der abgeschlossenen Onlineanmeldung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3. Kündigung und Sperrung

Der Kundenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Wurde aufgrund besonderer Tarife eine Mindestlaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende dieser Mindestlaufzeit möglich. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt den Parteien vorbehalten. Bei Tarifen mit Mindestlaufzeit steht dem KUNDEN das Recht zur ausserordentlichen Kündigung auch bei Änderungen der Preis- und Gebührenliste zu, worüber der Anbieter den KUNDEN in der Änderungsmitteilung informieren wird. Anstelle einer ausserordentlichen Kündigung ist der Anbieter auch berechtigt, den KUNDEN aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit von der Fahrzeugnutzung auszuschliessen. Dies gilt insbesondere, solange der KUNDE Forderungen aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit nicht beglichen hat, bei Verstoss gegen Aufklärungspflichten bei Schadenfällen, bei Nichtvorlage des Originalfahrausweises innerhalb einer vom Anbieter gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis, sowie bei wiederholten Verstössen gegen wesentliche Vertragspflichten. Der Anbieter informiert den KUNDEN über die Dauer und den Grund der Sperrung.

4. Bedingungen für die Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind Personen, die einen Kundenvertrag mit dem Anbieter abgeschlossen haben. Das Fahrzeug darf mit Zustimmung und in Anwesenheit des KUNDEN auch von einer anderen Person gefahren werden. Der KUNDE hat sicherzustellen, dass die fahrberechtigte Person die Regelungen dieser AGB befolgt, fahrtüchtig sowie im Besitz eines für das Fahrzeug gültigen Fahrausweises ist. Er hat das Handeln der fahrberechtigten Person wie sein eigenes Handeln zu vertreten und muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z.B. bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz). Dem KUNDEN kann die Fahrberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er Fahrzeuge unsachgemäss behandelt (siehe Ziff. 10). Die Fahrberechtigung kann befristet und nur nach Vorlage des Originalfahrausweises des KUNDEN für einen festgelegten Zeitraum verlängert und/oder bei Nichtvorlage des Fahrausweises trotz Aufforderung gesperrt werden.

5. Zugangsdaten und Medien

Jeder KUNDE erhält ein Zugangsmedium und/oder Zugangsdaten, die nach Setzen eines Kunden-PINs und in Kombination mit einer Smartphone-Applikation ebenfalls den Zugang zu Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik ermöglichen. Die Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist nicht gestattet. Der KUNDE verpflichtet sich dazu, seine Zugangsdaten sowie seine Kunden-PIN strikt geheim zu halten. Der Verlust des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls haftet der KUNDE für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN verursachten Schäden, insbesondere auch, wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Der Anbieter ist berechtigt, Ersatz für seinen erlittenen Schaden zu verlangen. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der KUNDE den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme vom Anbieter. Dieser ist bei der Fahrzeugrückgabe wieder auszuhändigen. Der Anbieter ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalfahrausweises für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Fahrausweises das Zugangsmedium bis zum Vorweisen eines gültigen Fahrausweises zu sperren.

6. Rechnung, Änderungen der Preis- und Gebührenliste

Der Kunde hat die Verwaltungs- bzw. Aufnahmegebühren, Gebühren zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten sowie Fahrten von fahrberechtigten Personen und Servicegebühren gemäss gültiger Preis- und Gebührenliste zu bezahlen. Diese werden ihm in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Änderungen der Preis- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z.B. Ölpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten usw. Die Änderungen werden dem KUNDEN mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

7. Zahlungsbedingungen und Kautio

Die Rechnung des Anbieters ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Ab Verzug schuldet der KUNDE Bearbeitungskosten und Verzugszins sowie weiteren Verzugsschaden. Wünscht er den Versand der Rechnung per Post, so wird eine Servicegebühr gemäss aktueller Gebührenliste berechnet. Der Versand via E-Mail ist kostenfrei. Die Gültigkeit von gewährten Fahrguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde. Der Anbieter wird auf Wunsch die Monatsrechnung mittels Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) erstellen, wenn dieser eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA- Lastschrift ist durch den KUNDEN ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe seiner Anschrift, IBAN-Nr. sowie BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom KUNDEN zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Anbieter ihm dies in Höhe seines tatsächlichen Aufwandes oder pauschal gemäss Gebührenliste in Rechnung stellen. Für Zahlungen per Kreditkarte kann der Anbieter eine Servicegebühr gemäss Gebührenliste berechnen und er kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten. Er ist auch berechtigt bei Vertragsbeginn als Sicherheit für Forderungen gegen den KUNDEN eine Kautio zu verlangen und Forderungen mit der Kautio zu verrechnen. Eine Verzinsung geleisteter Kautionen erfolgt nicht. Die Kautio wird nach Beendigung des Vertrages und nach Begleichung aller Forderungen zurückerstattet.

8. Voraussetzungen zur Fahrzeugübernahme

Der KUNDE und die fahrberechtigte Person verpflichten sich, bei jeder Fahrt ihren Fahrausweis im Original mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz eines gültigen Fahrausweises und die Einhaltung aller darin

enthaltenen Bedingungen sowie Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes des Fahrausweises mit sofortiger Wirkung. Der KUNDE ist verpflichtet, den Anbieter vom Wegfall oder der Einschränkung des Fahrausweises unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der KUNDE und die fahrberechtigte Person müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente genommen haben, die die Fahreignung beeinträchtigen könnten (bzgl. Alkohol gilt **0.00‰**).

9. Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der KUNDE ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel, Schäden sowie grobe Verschmutzungen zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadensliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel, Neu-Schäden sowie grobe Verschmutzungen sind dem Anbieter vor Fahrtantritt in der App zu melden.

10. Nutzung der Fahrzeuge

Der KUNDE hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäss den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu nutzen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäss zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Vorhandene Anmietstationen sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschliessen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den KUNDEN werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäss Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es Flecken, Abfall Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren usw. aufweist. Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Tankkarte ausgestattet. Das Fehlen der Tankkarte ist vor Fahrtantritt in der App zu melden. Der KUNDE verpflichtet sich, die Tankkarte ausschliesslich zur Betankung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Untersagt sind weiter: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund von Grösse, Form oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören sowie die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte ist der KUNDE verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Kundenservice abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Anbieters hat der KUNDE jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

11. Besondere Bestimmungen im stationären Carsharing

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Anmietung von Fahrzeugen im stationären Carsharing, welches im Wesentlichen durch feste Abhol- und Rückgabestationen gekennzeichnet ist. Daneben gelten für das stationäre Carsharing die sonstigen Regelungen dieser AGB-

11.1.1. Auslandsfahrten

Die Benutzung ist nur innerhalb Europas gestattet und Auslandsfahrten sind vor Fahrtantritt dem Anbieter anzuzeigen. Für die Einhaltung von im Ausland zusätzlich geltender fahrzeugbezogener gesetzlicher Bestimmungen, von Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschliesslich der KUNDE die Verantwortung und stellt den Anbieter von jeglichen Ansprüchen frei. Ausländische Gebühren wie Umweltplaketten, Mautgebühren, Strassenverkehrsgebühren, Autobahnvignetten usw. sind in der Dienstleistung nicht inbegriffen und müssen vom KUNDEN bezahlt werden.

11.1.2. Buchungspflicht

Der KUNDE verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes beim Anbieter zu buchen. Allfällige Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Er hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Der Anbieter ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Die für Internet- und Applikationsbuchungen angezeigten Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen. Insbesondere bei Fahrzeugen ohne festen Rückgabeort kann es durch Ungenauigkeiten des GPS-Signals in Einzelfällen zu Abweichungen vom angezeigten zum tatsächlichen Standort des Fahrzeuges kommen, für die der Anbieter keine Gewähr übernimmt. Für den telefonischen Buchungsservice wird eine Gebühr gemäss aktueller Gebührenliste erhoben. Der Anbieter kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis abhängig machen.

11.2. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde (Beispiel: 14.00 Uhr, 14.15 Uhr, 14.30 Uhr, 14.45 Uhr, 15.00 Uhr). Die Taktung des Buchungszeitraumes wird durch die gültige Preisliste bestimmt.

11.3. Stornierungen

Kann ein KUNDE das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist er berechtigt, die Buchung zu stornieren. Eine Stornierung hat eine Gebühr gemäss Preis- und Gebührenliste zur Folge. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Der Anbieter informiert den KUNDEN, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung steht. Er kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.

11.4. Rückgabe der Fahrzeuge

Der KUNDE ist verpflichtet, das Fahrzeug auf Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäss zurückzugeben. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen versehen und ordnungsgemäss geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) ist und der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht anders vereinbart, muss das Fahrzeug am Anmietort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschliessen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Strassenraum, sind die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. Die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Strassenreinigung, Bauarbeiten, usw.) darf nur erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsgebühren können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges dem KUNDEN berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht bleibt vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei Rückgabe eine Ortung der Position des Fahrzeuges und die Nutzungsdauer wird automatisch auf die nächste volle Viertelstunde

aufgerundet. Ist die Nutzungsdauer kürzer als der Buchungszeitraum, erfolgt die Berechnung des nicht genutzten Buchungszeitraums nach Ziff. 11.4.

11.5. Verspätungen

Kann der KUNDE den in der Buchung vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine solche wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich, ist der Anbieter berechtigt, die über die Buchungszeit beanspruchte Zeit in Rechnung zu stellen. Zudem kann der Anbieter anstelle des ihm konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäss Gebührenliste erheben, soweit der KUNDE ihm nicht nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der KUNDE verpflichtet die Polizei zu rufen, wenn am Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum (ausser dem Mietwagen) zu Schaden kam. Bei Schadenereignissen mit Drittbeteiligung darf der KUNDE keine Schuldanerkennung, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Er ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse und nachfolgend schriftlich über alle Einzelheiten vollständig zu informieren. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der KUNDE bzw. die fahrberechtigte Person verletzt wurde, hat die Mitteilung spätestens sieben Tage, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadenereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine Schadenmeldung beim Anbieter ein, so kann er die daraus entstehenden Mehraufwände in Rechnung stellen. Kann ein Unfall vom Versicherer nicht reguliert werden, weil der KUNDE die Auskunft verweigert, so behält sich der Anbieter vor, ihm alle Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Der Anbieter kann zudem für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom KUNDEN teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäss aktueller Gebührenliste berechnen, soweit der KUNDE nicht nachweist, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der KUNDE darf sich nach einem Unfall (unabhängig vom Verschulden) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit dem Kundenservice gewährleistet werden konnte.

13. Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und/oder Vollkaskoversicherung. Der Selbstbehalt in der Vollkaskoversicherung beträgt generell CHF 1000.– und bei der Haftpflichtversicherung Fr. 0.– (bei Lenker unter 25 Jahren CHF 1000.–). Verursacht der KUNDE einen Schaden, so hat er den Selbstbehalt und allfälligen weiteren Schaden zu übernehmen.

14. Technikereinsatz

Verursacht der KUNDE einen Technikereinsatz durch unsachgemässe Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik durch Nichteinhalten der ordnungsgemässen Bedienung des Fahrzeugs oder der Regeln (insbesondere bei Einsatz eines Stromverbrauchers), werden ihm Kosten gemäss aktueller Gebührenliste und Aufwand in Rechnung gestellt.

15. Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihm oder seiner gesetzlichen Vertretung oder allfälliger Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit keine Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon

unberührt bleiben die Haftung des Anbieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine allfällige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind dem Anbieter zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird nicht übernommen.

16. Haftung des KUNDEN

Der KUNDE haftet, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Seine Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall usw. Hat der KUNDE seine Haftung bei Unfällen für Schäden des Anbieters durch Vereinbarung besondere Versicherungsdeckung ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes, aber auch in Fällen bestehen, die zum Verlust des Versicherungsschutzes wegen eigenen Fehlverhaltens oder jenes der fahrberechtigten Person führen. Bei grobfahrlässiger Schadensherbeiführung haftet der KUNDE in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Er hat das Handeln der fahrberechtigten Personen wie sein eigenes Handeln zu vertreten und er haftet für von ihm zu vertretende Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht selbst. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten trägt der KUNDE. Sofern er dem Anbieter keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann von einer konkreten Berechnung abgesehen und eine Pauschalgebühr gemäss aktueller Gebührenliste erhoben werden. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem KUNDEN in Rechnung gestellt. Zudem ist er berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, sofern dieser durch eine Nichtbeachtung von Ladestand bzw. Tankfüllstand und Restreichweite entstanden ist.

17. Änderung der Kundendaten (vorher in Ziff. 16 integriert)

Der KUNDE ist verpflichtet, dem Anbieter die Änderung seiner Anschrift und weiteren Kundendaten (Zahlungsverbindung, Kontaktdaten) innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen oder die Änderungen direkt in der Applikation vorzunehmen, ansonsten er für den Aufwand (Pauschale) des Anbieters haftet. Sollten die Kontaktdaten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung einer E-Mail nicht möglich oder ungültige Mobilfunknummer) behält sich der Anbieter vor, das Kundenkonto vorläufig zu sperren.

18. Retentionsrecht, Verrechnung

Dem KUNDEN steht ein Retentionsrecht nur bei Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Mit Forderungen des Anbieters kann der KUNDE nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.

19. Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB werden dem KUNDEN schriftlich oder via E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn der KUNDE sie nicht schriftlich ablehnt. Der Widerspruch des KUNDEN muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden ist.

20. Datenschutz

Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des KUNDEN nach den Vorschriften der Schweizer Datenschutzgesetzgebung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstössen gegen strassenverkehrsrechtliche Vorschriften werden die notwendigen personenbezogenen Daten des KUNDEN an die ermittelnden Behörden

geliefert. Wurde das Fahrzeug nicht vom KUNDEN gefahren, so muss er Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitteilen. Der Anbieter verpflichtet sich, Daten des KUNDEN oder der fahrberechtigten Person nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Bei Fahrzeugen die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemässen Nutzung. Bei Verstoss gegen die Rückgabepflichten (Ziff. 11.5) oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist der Anbieter ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen. Der Anbieter kann für die Durchführung und Abrechnung von Leistungen durch Dritte Daten des KUNDEN zu Namen, Anschrift, Fahrausweis und Zahlungsmethode an diesen übergeben. Er wird hiervon jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn Störfälle (Schadensfälle, Straftatbestände, Streitfälle zu Gebühren oder Fahrkosten) dies erforderlich machen.

21. Bonitätsprüfung

Der Anbieter behält sich vor, sämtliche für die Prüfung (Bonitätsprüfung, Fahrausweisprüfung, Prüfung von Abo-Vergünstigungen etc.) und Abwicklung des Vertrages und die Nutzung der Fahrzeuge erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, Partnerunternehmen und Privaten einzuholen. Er behält sich bei negativer Auskunft vor, eine Kautionsleistungserbringung zu erheben oder keinen Kundenvertrag einzugehen. Anmeldungen oder Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden

22. Vertragswidriges Verhalten

Bei vertragswidrigem Verhalten kann der Anbieter für den ihm zusätzlich entstandenem Verwaltungsaufwand eine Pauschale bis zur Höhe von CHF 300.– erheben, soweit der KUNDE nicht nachweist, dass dem Anbieter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Namentlich sind dies: Fahrten ohne Nutzung der vorhergesehenen Buchungswege; unberechtigte Weitergabe des Zugangsmediums und/oder der Zugangsdaten; Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte; um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe sowie missbräuchliche Benutzung von Tankkarten.

23. Salvatorische Klausel und Schriftform

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt. Von dieser AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag ist **Sursee** (Luzern). Sämtliche Verträge unterstehen schweiz. Recht.